

VdTÜV-Stellungnahme

zu dem Referentenentwurf der „Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) sowie zur Änderung der Gefahrstoffverordnung“

Stand 05.07.2013

Der VdTÜV begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung der bestehenden „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)“ und den damit verbundenen Versuch, zu einer Verbesserung des Arbeitsschutzes durch die Beseitigung von Ungängen und Unklarheiten sowie einer neuen Strukturierung und der Klarstellung von Begriffen beizutragen.

Der VdTÜV sieht aber insbesondere die Regelungen zum Drittschutz und zu den überwachungsbedürftigen Anlagen (üA) als unzureichend an. Das Gefährdungspotenzial der üA wurde nicht entsprechend berücksichtigt.

Außerdem werden diese Änderungen in der Verordnung, und in der Folge im dazugehörigen Technischen Regelwerk, nach nur 10 Jahren BetrSichV zu größeren Akzeptanz- und Anpassungsproblemen insbesondere bei KMU führen. Bereits mit Einführung der BetrSichV waren erhebliche Schwierigkeiten mit ihrer Anwendung verbunden und eine erneute Befassung mit dem Thema würde zu unnötigem Aufwand führen. Deshalb sind die Änderungen gegenüber der BetrSichV auf das erforderliche Maß zu reduzieren.

Der VdTÜV hat sich bei seiner Bewertung des zu kommentierenden Referentenentwurfes von einigen Grundsätzen leiten lassen, die seit Einführung der besonderen Verpflichtung des Staates zur Überwachung bestimmter Anlagen für den Umgang mit diesen üA gelten. Aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Artikel 2 Abs. 2 GG wird allgemein die Verpflichtung des Staates abgeleitet, seine Bürger vorbeugend vor Gefahren, die von technischen Anlagen ausgehen, zu schützen. Zu diesem Zweck hat er Rechtsvorschriften, Richtlinien und Regeln zu erlassen, deren Einhaltung die erforderliche Sicherheit gewährleistet. Aufgrund der allgemeinen Erfahrung, dass Vorschriften, deren Einhaltung mit finanziellem Aufwand verbunden ist, oft unterlaufen werden, muss der Staat zur Prävention die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und die Durchführung der dazu erlassenen Maßnahmen wiederkehrend kontrollieren. Wenn er dies nicht mit eigenem Personal durchführen will, kann er mit dieser Aufgabe private Einrichtungen betrauen, die vom Systemansatz her unabhängig von dem zu Kontrollierenden sein müssen. Diese staatliche Verpflichtung, für den Schutz von Leib und Leben vorbeugend zu sorgen, erfordert deshalb u. a., dass

- das Schutzziel der ArbmittV neben dem Schutz der Beschäftigten auch den Schutz Dritter umfasst,
- die grundsätzliche Prüfpflicht nach ProdSG durch zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) für die im ProdSG genannten Anlagen, die aufgrund ihres besonderen Gefährdungspoten-

tials einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen) weiterhin fortgeführt wird,

- das Prüfergebnis nicht von wirtschaftlichen Erwägungen abhängen darf, deshalb die Unabhängigkeit der ZÜS von den Arbeitgebern/Betreibern, Herstellern oder Instandhaltern der überwachungsbedürftigen Anlagen gewährleistet sein muss, und dass andere, von diesen letztgenannten abhängige Personen nur überwachungsbedürftige Anlagen mit einem verhältnismäßig geringen Gefährdungspotential prüfen dürfen,
- die ZÜS der Befugnis erteilenden Behörde sehr hohe Qualitätsstandards nachweisen müssen und bei ihren Tätigkeiten durch verpflichtenden Erfahrungsaustausch abgestimmt vorgehen,
- für alle ZÜS und ausländische Prüfstellen, die nach der Dienstleistungsrichtlinie anerkannt werden, ein gleiches Anforderungsniveau erhoben wird, um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Sicherheit vorzubeugen,
- die ZÜS und deren Sachverständige hohen Anforderungen und Ausbildungsstandards genügen und ein hohes Kenntnisniveau haben müssen.

In Beachtung der vorgenannten Grundsätze sind im Folgenden die für den VdTÜV wesentlichen Punkte zusammenfassend dargestellt:

1. Die erforderliche gleichberechtigte Behandlung des Drittschutzes nach ProdSG verlangt die Beibehaltung der mit dem Drittschutz assoziierten Begriffe wie „überwachungsbedürftige Anlage“, „Betreiber“ und „Dritte“. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einer durchgängigen Verwendung von Begriffen wie „zugelassene Überwachungsstelle“ oder „zur Prüfung befähigte Person“, die definiert sein müssen. Außerdem sind die in den Rechtsgrundlagen (insbesondere ProdSG) genannten Begriffe, z. B. „überwachungsbedürftige Anlagen“, „zugelassene Überwachungsstelle“ oder „Dritte“, unverändert in der Verordnung zu verwenden, um Missverständnisse beim Anwender sowie neue, unbestimmte Begriffe zu vermeiden.
2. Der von allen beteiligten Kreisen im ABS UA 3 erarbeitete und vom ABS UA 3 einstimmig verabschiedete Vorschlag für die Prüfanhänge für üA ist unverändert zu übernehmen, da Veränderungen zu einem Ungleichgewicht der dort beschriebenen Maßnahmen führen würden. Dies gilt auch für die Vorschläge zu Prüfkonzepten bei Druckanlagen.
3. Die Zuständigkeit für die Zwischenprüfung und die Prüfung der elektrischen Sicherheit von Aufzugsanlagen ist bei den ZÜS zu belassen. Eine Verlagerung dieser Zuständigkeiten auf andere, nicht wirtschaftlich vom Prüfergebnis unabhängige Unternehmen aus Gründen deren wirtschaftlichen Interesses wird abgelehnt. Die im Anlagensicherheitsreport der ZÜS veröffentlichten Mängelzahlen zeigen deutlich, dass trotz durchgeführter Wartungen der Aufzüge durch Aufzugsfirmen viele Aufzüge mangelbehaftet sind. Der Aufwand für diese Prüfungen würde sich außerdem für den Betreiber beträchtlich erhöhen, da er sich entsprechend der Situation bei Tankstellen von der Qualifikation der von ihm zur Prüfung befähigten Personen versichern muss.
4. Der im Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 des Referentenentwurfs vorgeschlagene Verzicht auf die Prüfung der dort genannten Anlagen durch ZÜS wird abgelehnt. Dies gilt auch für die Nichtnennung der ZÜS für die Prüfung von Anlagen gem. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 des Referentenentwurfs.
5. Eine konzeptionelle Vorprüfung von bestimmten überwachungsbedürftigen Anlagen, die sich aus vielen Bauteilen mit unterschiedlichen nationalen oder internationalen Vorgaben zusammensetzen, durch unabhängige Dritte ist wegen der Prüfung des Zusammenwirkens der Bauteile und der Einhaltung nationaler Regeln für Errichtung und Betrieb erforderlich. Dies kann insbesondere im Rahmen des Erlaubnisverfahrens mit gutachterlicher Äußerung erfolgen.
6. Alle ZÜS, ob mit Sitz im In- oder im Ausland, müssen die gleichen Anforderungen erfüllen. Erleichterungen sind nur auf der Grundlage der einstimmig von allen ZÜS verabschiedeten De-

definition einer Unternehmensgruppe für Prüfstellen von Unternehmen möglich. Eine Diskriminierung weder in- noch ausländischer ZÜS darf nicht möglich sein.

7. Die im Referentenentwurf dem Ausschuss für Betriebssicherheit zugewiesenen Aufgaben erfordern die ständige gleichberechtigte Mitarbeit der ZÜS im ABS.

Aus den oben genannten Gründen sowie der für viele überwachungsbedürftige Anlagen vorgesehenen Reduzierung der Sicherheit befürwortet der VdTÜV eine grundlegende Überarbeitung des derzeit nicht umsetzungsreifen Entwurfs. Bei dieser notwendigen Überarbeitung sind im Gegensatz zu dem vorliegenden Referentenentwurf die umfassenden und begründeten Beratungsergebnisse der den BMAS beratenden Ausschüsse vollständig zu übernehmen sowie die Positionen des LASI zu berücksichtigen.

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. .1</p>	<p>Drittschutz neben dem Beschäftigtenschutz Wegen seiner Bedeutung im ProdSG ist der Begriff des Drittschutzes beizubehalten. Der vorgeschlagene Ersatzbegriff „andere Personen“ ist durch § 18 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsschutzgesetz in anderer Weise belegt und wird somit zu Verwirrungen führen. Durch die Formulierung des § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 10 des Referentenentwurfs ist nicht sichergestellt, dass der bisherige „Drittschutz“ gleichbedeutend in dem Referentenentwurf Anwendung findet.</p> <p>Der Drittschutz muss entsprechend der Schutzziele des ProdSG und Artikel 5 der Richtlinie 1999/92/EG auch im Wortlaut enthalten bleiben (s. a. Rechtsgutachten der Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier im Auftrag der ZÜS vom August 2009).</p>
<p>§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. .1</p>	<p>Einbeziehung von Betreibern neben den Arbeitgebern „Betreiber“ und „Arbeitgeber“ müssen in der Verordnung als Adressaten beibehalten bleiben, damit die Überwachungsbedürftigen Anlagen, die ohne Beschäftigte betrieben werden, nicht entsprechend dem den Ländern als Anlage 2 zugesandten Vorschlag in das Landesrecht verschoben werden müssen. Dies würde zu unterschiedlichen Sicherheitsniveaus in den Bundesländern führen.</p>
<p>§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. .1</p>	<p>Stellung der üA in der neuen Verordnung Mit der Gleichstellung der üA mit jedem anderen Arbeitsmittel wird dem besonderen Gefährdungspotential dieser Anlagen nicht Rechnung getragen. Es ist erforderlich, die üA zumindest im Geltungsbereich der Verordnung zu nennen und in die Begriffsbestimmungen mit aufzunehmen. Der Begriff „überwachungsbedürftige Anlage“ ist somit auch zusätzlich zu dem Begriff der „prüfpflichtigen Arbeitsmittel“ gleichgestellt mit aufzuführen. Außerdem sind im Anhang 2 Abschnitte 2 bis 4 die vollständigen Bezeichnungen aus dem ProdSG (z. B. „Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ anstelle „Explosionsgefährdungen“) durchgehend zu verwenden.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>§ 1 Abs. 3</p>	<p>Anlagen nach dem Energiewirtschaftsgesetz Bestimmte Anlagen nach dem Energiewirtschaftsgesetz sind bereits in § 2 Nr. 30 ProdSG als überwachungsbedürftige Anlagen ausgeschlossen. Der im Absatz 3 genannte Ausschluss dieser Anlagen muss also nicht mehr erwähnt werden.</p>
<p>§ 2 Abs. 2</p>	<p>Einheitliche und definierte Verwendung wesentlicher Begriffe Neben dem definierten Begriff „Verwendung“ sind in dem Referentenentwurf auch die bisher üblichen Begriffe „Benutzung“, „Bereitstellung“ und „Betrieb“ mit teilweise der „Verwendung“ ähnlichem Sinn enthalten, ohne dass eine Definition erfolgt ist. Auch andere verwendete Begriffe wie „zugelassene Überwachungsstelle“ oder „zur Prüfung befähigte Person“ müssen definiert werden.</p> <p>Die im ProdSG verwendeten Begriffe sind auf Grund der durchgängigen Rechtssystematik und des eindeutigen Bezugs zur gesetzlichen Grundlage durchgängig zu verwenden.</p>
<p>§ 2 Abs. 4</p>	<p>Gleichstellung anderer Personen im Gefahrenbereich mit Beschäftigten Es fehlt die Gleichstellung der „anderen Personen“ bzw. Dritten mit den Beschäftigten wie noch im § 1 Abs. 2 des Entwurfs 32. Damit fehlt der gesamte Schutzmechanismus des Paragrafenteils sowie der Anhänge für überwachungsbedürftige Anlagen für andere Personen im Gefahrenbereich bzw. Dritte. Die Verordnung gilt sonst nur noch für Beschäftigte.</p>
<p>§ 2 Abs. 8</p>	<p>Unterscheidung zwischen „Änderung“ und „wesentlicher Veränderung“ Es wird keine Unterscheidung mehr getroffen zwischen einer Änderung und einer wesentlichen Veränderung. Somit fehlt in § 3 Abs. 5 Satz 6 die Abgrenzung, ab wann der Betreiber Herstellerpflichten übernimmt (z. B. die Anforderungen gem. § 3 Abs. 1 ProdSG).</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>§ 2 Abs. 9</p>	<p>Einbeziehung „Dritter“ in den Stand der Technik Nach der Definition gilt der Stand der Technik nur für Beschäftigte, nicht für andere Personen im Gefahrenbereich bzw. Dritte. Die Definition ist wie folgt zu ändern: „...zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit von Beschäftigten und Dritten...</p>
<p>§ 2 Abs. 11</p>	<p>Definition „Errichtung“ Aufstellbedingungen können nicht errichtet werden. Da das Errichten den Prüfumfang nach §13 Abs. 1 bestimmt, müssen in der Definition die Aufstellbedingungen, aber auch der Betrieb enthalten sein (z. B. Lastwechselproblematik, Medien, Erdbeben, Brandschutz). Die Definition ist deshalb wie folgt zu ändern: „Errichtung umfasst die Montage, Installation unter Berücksichtigung des Betriebs und der Aufstellbedingungen.</p>
<p>§ 3 Abs. 6</p>	<p>Festlegung der Fristen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen Die Regelung, dass Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen erst innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme ermittelt werden müssen, ist zu erhalten. Der Wegfall dieser Frist stellt eine Verschärfung für überwachungsbedürftige Anlagen dar und hat zur Folge, dass eine Inbetriebnahme von (komplexen) überwachungsbedürftigen Anlagen untersagt werden kann, wenn die Prüffrist noch nicht ermittelt ist. Es ist deshalb zu ergänzen: „Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber/Betreiber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln zu ermitteln und festzulegen, soweit entsprechende Anforderungen nicht bereits in dieser Verordnung festgelegt sind. Für überwachungsbedürftige Anlagen sind die Prüffristen innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln.“</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>§ 6 Abs. 2 Satz 4 ff</p>	<p>Sicherheitseinrichtungen an Arbeitsmitteln Werden die in Satz 4 ff genannten Maßnahmen auf das Arbeitsmittel PKW oder LKW gedanklich angewendet, kann kein Arbeitgeber diese Maßnahmen einhalten, da entsprechende Einrichtungen für Fahrzeuge Sondereinrichtungen sind, die am Markt nicht zur Verfügung stehen.</p>
<p>§ 6 Abs. 3</p>	<p>Aufnahme einer weiteren Gefährdung Es ist die Gefährdung durch Absturz explizit aufzunehmen, da dies eine essentielle Gefährdungsart bei hochgelegenen Arbeitsplätzen und Aufzügen und nicht durch § 6 Abs. 3 Ziffer 1 (unbeabsichtigte Lage- und Positionsänderung) abgedeckt ist.</p>
<p>§ 6 Abs. 3 Satz 4</p>	<p>Anforderungen an Schutzeinrichtungen Eine Schutzeinrichtung sollte nicht nur die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als erforderlich einschränken, sondern auch dessen Durchführung.</p>
<p>§ 6 Abs. 4 Satz 2</p>	<p>Verwendung gleicher Begriffe In Satz 2 wird einmal von Aufladungen, dann aber von Ladungen gesprochen.</p>
<p>§ 6 Abs. 5 Satz 3</p>	<p>Verweis auf das Explosionsschutzdokument Durch die ArbmittV kann eine Vorgabe der GefStoffV nicht geändert werden.</p>
<p>§ 7 Abs. 4</p>	<p>Prüfung nach Instandsetzung von überwachungsbedürftigen Anlagen Es ist zu ergänzen: „Für die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen gilt §13 Abs. 1 und Anhang 2 entsprechend.“</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>§ 8 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>Maßnahmen gegen unzulässige oder instabile Betriebszustände Maßnahmen zur Beherrschung von unzulässigen oder instabilen Betriebszuständen sind nicht immer möglich, z. B. bei einer durchgehenden chemischen Reaktion in einem Druckbehälter. Deshalb wäre als Maßnahme, falls die Beherrschung nicht möglich ist, die Verringerung der Auswirkungen dieser Betriebszustände sinnvoll.</p>
<p>§ 8 Abs. 5 Satz 3</p>	<p>Rüst- und Einrichtungsarbeiten an Arbeitsmitteln Der Satz 3 passt besser in Absatz 4.</p>
<p>§ 9 Abs. 2 Satz 1</p>	<p>Betriebsanleitung des Herstellers Die Betriebsanleitung des Herstellers sollte den Beschäftigten immer an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Anmerkung: Der Begriff „Betriebsanweisung“ wird im Satz 1 im Plural, im Satz 2 im Singular verwendet.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>§ 11</p>	<p>Erlaubnispflicht und konzeptionelle Vorprüfung</p> <p>Eine konzeptionelle Prüfung von bisher erlaubnispflichtigen Anlagen muss beibehalten bleiben, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dampfkessel, Füllanlagen, Lageranlagen und Tankstellen im Regelfall nicht als Ganzes nach Europäischem Recht in Verkehr gebracht werden. Sicherheitstechnisch ist deshalb eine Bewertung des Zusammenwirkens der Einzelkomponenten unter Berücksichtigung der Aufstellungsbedingungen erforderlich und in der bisher geforderten und weiterhin sinnvollen gutachterlichen ZÜS-Äußerung zum Erlaubnisverfahren enthalten, • die Behörde und die ZÜS auf die sicherheitstechnische Ausführung schon in der Planungsphase Einfluss nehmen können, damit bei der Prüfung vor Inbetriebnahme (PvI) keine konzeptionellen Mängel festgestellt werden, die eine Inbetriebnahme verhindern (z. B. fehlende oder unzureichende Sicherheitsabstände, fehlende oder unzureichende Gebäudedruckentlastung, unzureichende Berücksichtigung der Aufstellungsbedingungen), • ein öffentliches Interesse an der Sicherheit dieser Anlagen aufgrund ihres Gefährdungspotentials besteht und damit die sicherheitstechnischen Maßnahmen von der Planungsphase an besonders sorgfältig abgestimmt sein müssen. <p>Eine unabhängige fachliche Beurteilung der entsprechenden Dokumentation und der Umgebungsbedingungen vor Ort durch die ZÜS ist als „Vorprüfung zur Prüfung vor Inbetriebnahme“ (bisher „gutachterliche Äußerung“) unbedingt erforderlich. Nur durch diese Prüfung, bei der bereits im Planungsstadium die grundlegenden sicherheitstechnischen Anforderungen, insbesondere auch die Aufstellbedingungen, bewertet werden, kann ausreichende Rechtssicherheit für Errichter und Betreiber der Anlage erreicht werden. Eine Ausweitung der „Vorprüfung zur Prüfung vor Inbetriebnahme“ auf alle Anlagen, die dem Erlaubnisverfahren unterliegen, ist deshalb vorzunehmen.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Erlaubnispflicht für Dampfkesselanlagen, Füllanlagen, Lageranlagen und Tankstellen gem. § 13 BetrSichV zu erhalten.</p> <p>Sollte die Erlaubnispflicht entfallen, empfiehlt sich für die üA eine Anzeigepflicht gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ProdSG einschließlich einer verpflichtenden konzeptionellen Vor-</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
	prüfung durch eine ZÜS.
<p>§ 11 Abs. 6</p>	<p>Erlaubnispflicht für prüfpflichtige Änderungen Nach dem Entwurfstext wäre jede prüfpflichtige Änderung, durch die die Sicherheit einer erlaubnispflichtigen Anlage beeinflusst werden kann, erlaubnisbedürftig. In den TRBS werden diese Änderungen mit Beispielen beschrieben. Für viele dieser Änderungen ist eine Erlaubnis jedoch nicht sinnvoll. Der Text des § 13 Abs. 1 BetrSichV („<u>Änderung der Bauart oder der Betriebsweise</u>, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen“) gibt den gewünschten Sachverhalt besser wieder.</p>
<p>§ 12 Abs. 1 Satz 3</p>	<p>Rolle Konformitätserklärung In Satz 3 ist eine doppelte Verneinung enthalten, die bedeutet, dass eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, auch wenn die Sicherheit des Arbeitsmittels bereits in einer dem Arbeitsmittel beigefügten Konformitätserklärung dargelegt ist.</p> <p>Außerdem kann z. B. der Hersteller eines Krans zwar eine korrekte Konformitätserklärung für einen Kran abgeben, trotzdem ist eine Prüfung der korrekten Aufstellung des Krans unbedingt erforderlich. Der Inhalt des Satzes sollte deshalb kritisch geprüft werden.</p>
<p>§ 12 Abs. 7 und Anhang 3</p>	<p>Zweistufigkeit des Prüfsystems Die vom Unterausschuss 3 „Schutzmaßnahmen im Bereich Anlagen- und Prozesstechnik, insbesondere bei Druck- und Explosionsgefährdungen sowie bei Aufzügen“ des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS) von den betroffenen Kreisen ermittelte und einstimmig verabschiedete zweistufige Prüfhierarchie auch für Krane ist vollständig zu übernehmen.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>§ 12 Abs. 7 Satz 1</p>	<p>Weisungsfreiheit einer befähigten Person Eine befähigte Person ist als Beschäftigter immer an die Weisungen seines Arbeitgebers gebunden, insbesondere was die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Prüfungen betrifft. Er sollte lediglich bezüglich des Prüfergebnisses weisungsfrei sein. Das ist so zum Ausdruck zu bringen.</p>
<p>§§ 13, 14 i. V. m. Anhang 2</p>	<p>Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen Die vom Unterausschuss 3 „Schutzmaßnahmen im Bereich Anlagen- und Prozesstechnik, insbesondere bei Druck- und Explosionsgefährdungen sowie bei Aufzügen“ des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS) von den betroffenen Kreisen ermittelten und einstimmig verabschiedeten Prüfvorschriften für üA finden sich im Referentenentwurf nicht vollständig wieder. Erforderliche sicherheitstechnische Anforderungen wurden somit nicht übernommen. Dies gilt insbesondere im Anhang 2 für die Abschnitte 2, 3 und 4. Die Abweichungen sind teilweise so umfangreich, dass im Folgenden nur in besonderen Fällen auf die Änderungen eingegangen werden kann. Die Prüfvorschriften des ABS UA 3 sind inhaltlich unverändert zu übernehmen.</p>
<p>§ 13 Abs. 1 Satz 1</p>	<p>Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen Die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung muss bereits vor der Wiederinbetriebnahme erfolgen, nicht nach der Wiederinbetriebnahme.</p>
<p>§ 13 Abs. 1</p>	<p>Berücksichtigung von Aufstellbedingungen und Betrieb Betriebsweise und Aufstellungsbedingungen müssen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme geprüft werden, um eine zuverlässige Prüfaussage zu erhalten. Da die Konformitätserklärung nur die Beschaffenheit, teilweise ohne Ausrüstung, berücksichtigt, nicht jedoch die Aufstellungsbedingungen und den Betrieb, hängt es hier von der Definition von „Errichtung“ ab, ob dieser Satz den erforderlichen Prüfumfang abdeckt (siehe Bemerkung zu § 2 Abs. 11).</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>§ 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz</p>	<p>Berücksichtigung von Konformitätserklärungen Die diesem Halbsatz zu Grunde liegende Vermutung, dass üA, die nach ProdSG in Verkehr gebracht wurden, inhärent sicher sind, ist i.d.R. nicht zutreffend. Dokumentiert wird dieses dadurch, dass es z. B. für den elektrischen Explosionsschutz eine eigene Errichtungsnorm gibt (VDE 0165), die zugleich internationale Norm ist (IEC 60079-14). Da sich die Verordnung nur auf Errichtungseigenschaften beziehen kann, ist dieser Halbsatz überflüssig.</p>
<p>§ 13 Abs. 2</p>	<p>Inhalte der Prüfung vor Inbetriebnahme Die Forderungen in § 13 Abs. 2 gehen weit über das bisher geforderte hinaus und beinhalten im Kern eine vollständige Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung. Dies stellt für Arbeitgeber/Betreiber einen nicht erforderlichen Aufwand dar. Es sind nur die für die üA spezifischen Gefährdungen bei der Beurteilung der Gefährdungsbeurteilung abzudecken. Außerdem muss dabei bewertet werden, ob die Festlegungen des Arbeitgebers/Betreibers zur Prüfung ausreichend sind. Es ist deshalb zu ergänzen:</p> <p>„..., ob die in der Gefährdungsbeurteilung spezifisch für die jeweilige überwachungsbedürftige Anlage festgelegten sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung zutreffend festgelegt ist und ob Art und Umfang der Prüfung ausreichend sind.“</p> <p>Alternativ wäre auch der Status Quo nach BetrSichV zu befürworten:</p> <p>„Bestandteil der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme ist auch die Feststellung, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung zutreffend festgelegt ist.“</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>§ 14</p>	<p>Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen Die vom Unterausschuss 3 „Schutzmaßnahmen im Bereich Anlagen- und Prozesstechnik, insbesondere bei Druck- und Explosionsgefährdungen sowie bei Aufzügen“ des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS) erarbeiteten und einvernehmlich von allen Mitgliedern verabschiedeten Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen (Stand 2013-03-04) finden sich im Referentenentwurf nicht vollständig wieder. Erforderliche sicherheitstechnische Anforderungen wurden somit nicht oder nur teilweise übernommen. Der Entwurf des ABS UA 3 ist deshalb inhaltlich vollständig zu übernehmen.</p>
<p>§ 15 Abs. 2</p>	<p>Prüfplakette für überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen In die Prüfplakette sollte nicht nur die nächste wiederkehrende Prüfung (WP) eingetragen werden, sondern generell die nächste durchzuführende Prüfung (Zwischenprüfung ZP oder WP), da die Absicht, die Bevölkerung in die Anlagenüberwachung quasi einzubinden, sonst fehlschlägt.</p>
<p>§ 16 Abs. 2</p>	<p>Behördliche Ausnahmen Die Notwendigkeit einer objektbezogenen Einzelfallbetrachtung ist herauszustellen. Eine fachliche Begutachtung durch unabhängige Dritte ist erforderlich.</p> <p>Ergänzungsvorschlag: „Für ihre Entscheidung kann die Behörde ein von einem Sachverständigen oder bei einer überwachungsbedürftigen Anlage von einer ZÜS erstelltes Gutachten verlangen, dessen Kosten der Arbeitgeber/Betreiber zu tragen hat.“</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>§ 18 Abs. 1</p>	<p>Zusammensetzung des Ausschusses Die im § 34 Abs. 2 ProdSG enthaltene Ermächtigung zur Einsetzung technischer Ausschüsse im Bereich der üA bedingt, dass in dem in der auch auf das ProdSG gestützten Verordnung eingesetzten ABS auch Vertreter der ZÜS als Mitglied genannt werden. Die in § 18 Abs. 3 Nr. 3 des Referentenentwurfs geforderte Aufgabe, die von den ZÜS gewonnen Erkenntnisse auszuwerten, erfordert außerdem die ständige Mitarbeit der ZÜS im ABS. Die ZÜS sind somit als Mitglied des ABS zu nennen.</p>
<p>Neu</p>	<p>Definition der Anlage Um eine Grundlage für die Anlagenabgrenzung in den einschlägigen TRBS zu haben, ist eine Definition des Begriffs „Anlage“ wie in der BetrSichV erforderlich.</p>
<p>Neu</p>	<p>Definition „Zugelassene Überwachungsstelle“ und „befähigte Person“ Der Begriffe „Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)“ wird im Paragrafenteil des Verordnungsentwurfes an einer Vielzahl von Stellen verwendet, ohne in § 2 definiert zu sein. Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Verordnung zu erhöhen, ist eine Definition der zugelassenen Überwachungsstellen mit Verweis auf die eindeutige Definition im ProdSG zu ergänzen. Deshalb ist in § 2 Abs. 12 (neu) einzufügen.</p> <p>„Zugelassene Überwachungsstelle für die im Anhang 2 vorgeschriebenen Prüfungen ist die Stelle gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 ProdSG.“</p>
<p>Neu</p>	<p>Unfall- und Schadensanzeige sowie behördlich angeordnete Prüfung Es ist sicherheitstechnisch erforderlich, die Mitteilungspflichten nach § 18 BetrSichV über Unfälle und bestimmte Schadensfälle wieder in die Verordnung aufzunehmen, um analog den Erkenntnissen der ZÜS eine Auswertung vornehmen zu können.</p> <p>Außerdem fehlt eine Grundlage für die in § 14 Abs. 4 in Bezug genommene angeordnete Prüfung.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>Neu</p>	<p>Meldung von gefährlichen Mängeln Gefährliche Mängel sind entsprechend § 20 BetrSichV an die zuständige Behörde zu melden, um sofortige Maßnahmen durch die Behörde zu ermöglichen.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 1</p>	<p>Anforderungen an die ZÜS Aus Gründen der vergleichbaren Prüfqualität, der einheitlichen Rechtsvollziehbarkeit und der Wettbewerbsgleichheit ist es erforderlich, neben dem Hinweis auf die Anforderungen des ProdSG auch die in § 21 Abs. 2 BetrSichV enthaltenen detaillierten Anforderungen an ZÜS zusätzlich aufzunehmen. Es muss eindeutig verankert werden, dass die ZLS-Beiratsrichtlinie „Richtlinien über Anforderungen an zugelassene Überwachungsstellen“ bei Entscheidungen der zuständigen Behörde zur Befugniserteilung und, insbesondere im Falle einer weiteren Öffnung des Prüfmarktes für ausländische Prüfstellen, zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Anerkennungen ausländischer Prüfstellen rechtssicher angewendet werden kann.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 1</p>	<p>Kompetenz der ZÜS Es muss sichergestellt sein, dass bei Beauftragung der ZÜS keine Kompetenzprüfung durch den beauftragenden Arbeitgeber/Betreiber erforderlich ist, sondern dies über den Zulassungsweg der ZÜS gewährleistet ist.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 1 Nr. 1 Satz 3</p>	<p>Sachverständige nach Gashochdruckleitungsverordnung Sachverständige nach Gashochdruckleitungsverordnung unterliegen nicht dem Zugriff durch die für die überwachungsbedürftigen Anlagen zuständigen Behörden und unterliegen somit keiner einschlägigen Überwachung ihrer Tätigkeit. Darüber hinaus werden ihre Kenntnisse bezüglich überwachungsbedürftiger Anlage in der Gashochdruckleitungsverordnung nicht festgelegt. Diese Sachverständigen sind somit zu streichen.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>Anhang 2 Abschnitt 1Nr. 2</p>	<p>Status quo von zugelassenen Unternehmensprüfstellen (PvU) Zwischen allen ZÜS, sowohl ZÜS als Third Party als auch ZÜS als Prüfstellen von Unternehmen (PvU), wurde einvernehmlich ein Vorschlag erarbeitet, der den Tätigkeitsbereich einer PvU unter Berücksichtigung wirtschaftsrechtlicher Zusammenhänge und vorhandener Befugnisse präzise beschreibt, um die Unabhängigkeit der Prüfstellen innerhalb des Unternehmens, ausreichende Zugriffsmöglichkeiten der technischen Leitung der Prüfstelle und die besondere Anlagenkenntnis vor Ort zu gewährleisten. Dieser Vorschlag wurde weder im Referentenentwurf noch in der Verbände- oder Länderbegründung berücksichtigt. Deshalb ist aufzunehmen:</p> <p>„Zu einer Unternehmensgruppe gehören Unternehmen nach §§ 16 und 17 Aktiengesetz sowie Gemeinschaftsunternehmen, an denen das Unternehmen, welchem die Prüfstelle angehört, eine Beteiligung von über 50% hält. Zugehörige Unternehmen waren zum Zeitpunkt der Implementierung der BetrSichV Bestandteil der Unternehmensgruppe oder verfügen über eine betreibereigene Prüfstelle“</p> <p>Anmerkung zum Aktiengesetz: Hintergrund ist, dass in diesen Fällen ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Unternehmen besteht bzw. Möglichkeiten zur Einflussnahme gegeben sind. Es handelt sich hierbei um Unternehmen, die auf vertikaler Ebene verbunden sind, d.h. Mutter- und Tochtergesellschaften.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 1 Nr. 2 Satz 1 i. V. m. Nr. 1 Satz 2</p>	<p>Verfahren der Befugniserteilung Gemäß Nr. 2 Satz 1 darf eine Prüfstelle eines Unternehmens benannt werden, gemäß Nr. 1 Satz 2 muss eine zugelassene Überwachungsstelle zugelassen sein. In § 37 Abs. 5 sind die Benennung einer ZÜS gegenüber dem BMAS sowie eine Befugniserteilung gefordert. Die Begriffe sind entsprechend zu verwenden.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>Anhang 2 Abschnitt 1 Ziffer 3 Satz 1</p>	<p>Anerkennung ausländischer Prüfstellen Alle Prüfstellen, egal ob in- oder ausländische Prüfstellen, müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, da sonst eine Wettbewerbsverzerrung entsteht. Eine Diskriminierung weder in- noch ausländischer ZÜS darf nicht möglich sein. Es ist deshalb wie folgt zu formulieren:</p> <p>„Bei der Prüfung des Antrags auf Benennung nach Ziffer 1 und 2 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des § 37 Absatz 5 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.“</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 1 Ziffer 3 Satz 4</p>	<p>Anerkennung ausländischer Prüfstellen Prüfstellen im Ausland können sich bereits jetzt bei der Befugnis erteilenden Behörde gleichberechtigt wie alle anderen ZÜS anerkennen lassen. Der Satz ist zu streichen,</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 1 Ziffer 3 Satz 6</p>	<p>Anerkennung ausländischer Anerkennungen Alle Prüfstellen, egal ob in- oder ausländische Prüfstellen, müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, da sonst eine Wettbewerbsverzerrung entsteht. Der Satz ist zu streichen.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>Anhang 2 Abschnitt 2 und 3</p>	<p>Verlust von Sicherheit bei Entfall von Prüfungen durch unabhängige Dritte Noch aus Zeiten der ehemaligen DDR liegen Untersuchungen der mit dem Unfallgeschehen und der Schadensentwicklung betrauten Stellen vor, die belegen, dass zeitversetzt nach der Abschaffung der Prüfpflicht durch eine unabhängige Stelle die Schadensereignisse angestiegen sind (Dr. R. Pangert, K. Schlosser, Arbeitsschutz aktuell sis, 03.2004, S.118 bis 120, Erich Schmidt Verlag, Berlin: „Arbeitsschutz: Änderungen und Auswirkungen - Beispiel: Schadensentwicklung bei überwachungsbedürftigen Anlagen in der DDR“). In Deutschland sollten sich solche Ereignisse nicht wiederholen. Eine Übertragung von Zuständigkeiten an unmittelbar vom Prüfergebnis abhängige Stellen oder Personen über das bisherige Maß hinaus wird abgelehnt.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 2 und 3</p>	<p>Keine Kosteneinsparung bei Wegfall von ZÜS-Prüfungen Die in der Begründung des Referentenentwurfs vermuteten Kosteneinsparungen durch den Ersatz von ZÜS-Prüfungen durch Prüfungen Anderer, z.B. Wartungsfirmen oder zur Prüfung befähigter Personen, entbehren der Grundlage. Da der Ersatz nicht sicherheitstechnisch begründbar ist und um die Sicherheit der Anlagen nicht negativ zu beeinflussen, muss der Betreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gleichen Prüfungen im vollen Umfang • aber auf Basis eigener Prüfgrundlagen und • durch den Sachverständigen der ZÜS gleich qualifiziertes Personal oder Firmen selbst durchführen oder, wie z. B. bei Aufzugsanlagen, durch Wartungsfirmen durchführen lassen. Dieser Aufwand ist den Kosten einer ZÜS-Prüfung mindestens gleichwertig, ohne eine vergleichbare Fach- und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>Anhang 2 Abschnitt 2</p>	<p>Einführung einer Prüfung vor Inbetriebnahme (PvI) bei Aufzugsanlagen Bei Aufzugsanlagen, unabhängig davon, ob sie nach Maschinenrichtlinie (MaschRL) oder nach Aufzugsrichtlinie (AufzRL) in Verkehr gebracht wurden, ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme erforderlich. Dabei sind zusätzlich zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schnittstelle Aufzug zum Gebäude und die Anschlussbedingungen (z. B. elektrische Betriebsmittel und Anlagen), Wirksamkeit der Notrufeinrichtung, • Die Betriebsweise und das Befreiungskonzept mit spezifischen Anforderungen bedingt durch den Nutzerkreis (Bürohaus, Seniorenheim), • bei Aufzugsanlagen, die auch Arbeitsmittel sind, die Gefährdungsbeurteilung mit Prüffristenermittlung (eine festgeschriebene Prüffrist wird abgelehnt – vgl. Fassadenaufzüge) und die bestimmungsgemäße Verwendung. <p>Fazit: Eine in der bisherigen BetrSichV vorgesehene Prüfung vor erster Inbetriebnahme für Aufzüge nach Maschinenrichtlinie sowie eine bisher nicht vorhandene Prüfung vor erster Inbetriebnahme für Aufzüge nach Aufzugsrichtlinie ist aus den o.g. Gründen mit der Novellierung der BetrSichV vorzusehen; diese fehlt im Referentenentwurf völlig. Die Regelungslücken zwischen europäischem Recht des Inverkehrbringens und nationalem Recht des Betriebs müssen durch eine obligatorische Prüfung vor erster Inbetriebnahme durch eine von wirtschaftlichen Interessen des Prüfergebnisses unabhängige und neutrale Stelle geschlossen werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Doppelprüfung der Beschaffenheit der Anlage.</p> <p>Ein ZÜS-Sachverständiger ist frühestens zum Zeitpunkt der ersten Zwischenprüfung (i. d. R. 12 bzw. 24 Monate (AufzRL bzw. MaschRL) nach Inbetriebnahme an der Aufzugsanlage. Bleibt der Referentenentwurf wie bisher bestehen, verdoppelt sich diese Frist auf 24 Monate (AufzRL) und 48 Monate (MaschRL). Die betrieblichen Belange von Aufzugsanlagen (s. o.) bleiben somit bis zu 48 Monate nach der Inbetriebnahme ungeprüft von einer ZÜS und werden erstmalig im Rahmen einer WP kontrolliert.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 1 b)</p>	<p>Prüfung von betretbaren Aufzügen, z. B. Güteraufzüge Nach Expertenmeinung (insbesondere des ABS UA 3 AK Aufzüge) sollten auch betretbare Aufzugsanlagen (Abschnitt 2 Punkt 1 b)) wieder in die Prüfständigkeit durch die ZÜS aufgenommen werden. Diese Aufzugsanlagen weisen ein ähnlich hohes Gefahrenpotenzial wie die Anlagen nach Abschnitt 2 Punkt 1 b) auf.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3.3 Satz 2</p>	<p>Zuständigkeit für die Zwischenprüfung Die Zwischenprüfung (ZP) gemäß TRBS 1201 Teil 4 Nr. 3.3 an Aufzügen durch die ZÜS ist Bestandteil eines den besonderen Anforderungen an Aufzugsanlagen (z. B. nicht fachkundige Nutzer von Aufzügen, zwangsweise Betroffenheit der Nutzer bei einem Unfall) angepassten geschlossenen Gesamtkonzepts aus Hauptprüfungen und ZP. Den im Anlagensicherheitsreport 2013 (Zeitschrift „Technische Überwachung“, Ausgabe April 2013, TÜV Media GmbH, ISSN 1434-9728) veröffentlichten Mängelzahlen an Aufzugsanlagen ist zu entnehmen, dass durch das oben angesprochene Gesamtkonzept die bestehenden Mängel sicher entdeckt werden, und dass sich dieses Konzept bewährt hat. Aus diesen Mängelzahlen lassen sich auch Rückschlüsse auf die Qualität der Durchführung von Wartung und Instandhaltung ziehen. Eine Verlagerung der Zuständigkeit für die ZP auf Hersteller und Wartungsfirmen/Instandhaltungsunternehmen (im folgenden Wartungsfirmen genannt), die wegen ihrer unmittelbaren Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung keine von eigenen wirtschaftlichen Interessen losgelöste ZP durchführen, führt zu einer höheren Gefährdung der Benutzer der Aufzüge, insbesondere bei Aufzugsanlagen, die kein Arbeitsmittel sind, und ist deshalb sicherheitstechnisch strikt abzulehnen.</p> <p>Wegen der hohen Beanspruchung von Aufzügen (z. B. hohe Lastwechselzahlen, mögliche Überlasten) und der Unwägbarkeiten einer nicht-unabhängig durchgeführten ZP (z. B. nicht bekannte Qualifikation des Prüfers, wirtschaftliche Abhängigkeit insbesondere bei Vollwartungsverträgen) ist die Aussage, dass ein Aufzug in den nächsten 2 Jahren sicher betrieben werden kann, zukünftig bei der Hauptprüfung nur mit erhöhtem Aufwand möglich.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>Anhang 2 Abschnitt 2</p>	<p>Zwischenprüfung und Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel</p> <p>Die Prüfung von Aufzugsanlagen findet heute in einem Konzept aus WP (Hauptprüfung) und ZP (Zwischenprüfung) statt, die nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Durch das heute installierte Prüfsystem werden Mängel (mehr als 2/3 der Anlagen sind mangelbehaftet) häufig rechtzeitig erkannt. Durch den Referentenentwurf wird dieses Gesamtkonzept in Frage gestellt und der Expertenmeinung (insbesondere des ABS UA3 AK Aufzüge) nicht gefolgt. Dadurch sind die vorbeugende unabhängige Überwachung und damit die Sicherheit der Benutzer der Aufzugsanlagen in Deutschland gefährdet.</p> <p>Zum Umfang der WP gehört aufgrund des Gefährdungspotentials nach Meinung von Expertenkreisen (insbesondere des ABS UA3 AK Aufzüge) und des BMAS (mehrfache Änderung der der TRBS 1201 T4, letzte Änderung vom 03.01.2013) auch die Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, die im Regelfall (Maximalfrist) alle 2 Jahre bei Aufzugsanlagen nach Abschnitt 2 Punkt 1 a) und alle 4 Jahre bei Aufzugsanlagen nach Abschnitt 2 Punkt 1 b) durchzuführen ist. Einer Loslösung der Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel von der WP kann nicht nachvollzogen werden, insbesondere weil die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel heute zu ca. 65 % mangelbehaftet sind, wodurch die Benutzer z. T. unmittelbar gefährdet werden.</p> <p>Die Zwischenprüfung (ZP) an Aufzügen durch die ZÜS muss unter Betrachtung folgender Kernpunkte und Kernaussagen erhalten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss davon ausgegangen werden, dass die zur Prüfung befähigten Personen von Hersteller und Wartungsfirmen nicht frei von wirtschaftlichen Interessen am Ergebnis der Prüfungen sind (vgl. Vollwartungsverträge). • Wartungsfirmen können aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen offenen Erfahrungsaustausch untereinander führen. Es ist davon auszugehen, dass Produktmängel aus wirtschaftlichen Interessen verschleiert werden. Die Prüfung von Fremdfabrikaten (ggf. im Wartungsbestand) kann zudem wegen fehlender Kenntnisse über diese Produkte nicht sichergestellt werden. • Eine unabhängige Verifizierung der bei der ZP ermittelten Mängel und der tatsächlich ausgeführten Mängelbeseitigung durch ein und dasselbe Unternehmen kann durch eine ZÜS frühestens nach zwei Jahren mit erhöhtem Prüfaufwand festgestellt wer-

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
	<p>den.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ZP ist ein wesentlicher Bestandteil des Prüfkonzeptes von Aufzugsanlagen, bestehend aus der WP und ZP. Die Aussage, ob der Aufzug bis zur nächsten Prüfung sicher betrieben werden kann, wenn diese Prüfung nicht von einer ZÜS durchgeführt wird, kann nicht sichergestellt werden. Eine Qualitätssicherung der Prüfung wie bei einer ZÜS (ZLS-Auflagen) findet bei Wartungsfirmen nicht statt. • Obwohl eine Wartung durch Aufzugsfirmen durchgeführt wird, weisen die Prüfungen - vor allem bei nicht angekündigten ZP - hohe Mängelquoten (ca. 54% der Aufzüge sind mangelbehaftet) auf. Die ZP hat einen hohen Stellenwert bezüglich der Mängelverfolgung nach einer WP. Die Abstellung geringfügiger Mängel aus einer WP wird in der Regel im Rahmen der ZP kontrolliert, bevor ein solcher Mangel sicherheitserheblichen Charakter bekommt. Für den Fall, dass eine ZÜS nur noch alle zwei Jahre eine Anlage bei der WP prüft, müssen andere Kriterien an die Mängelverfolgung gestellt werden • Heute werden im Rahmen der ersten ZP im Lebenszyklus einer Aufzugsanlage häufig noch bestehende Montagefehler erkannt, was bei einer Selbstprüfung durch die Montage- und Wartungsfirma nicht erfolgen wird. • Die Durchführung der Zwischenprüfung erfordert eine ausreichende und nachweisliche Qualifikation für die Prüfung und Bewertung von Aufzugsanlagen sowie eine Qualitätssicherung durch Dritte. • Aufzugsmonteure werden ohne Vorgabe an ihre Grundqualifikation von ihrem jeweiligen Arbeitgeber ohne einheitliche Qualitätsstandards ausgebildet und qualifiziert. Die qualitativen Voraussetzungen werden somit für die Personengruppe, die eine ZP durchführen dürfen, nicht mehr definiert. • Um die Umsetzung des Gesamt-Prüfkonzeptes für Aufzugsanlagen sicherzustellen, müssen höherqualifizierte Kenntnisse zur Statik- und Festigkeitslehre, Elektro- und Steuerungstechnik, zu Einflüssen auf die Treibfähigkeiten bei Treibscheibenaufzügen sowie zur Funktionsfähigkeit und Beschaffenheit von Sicherheitsbauteilen nach der Richtlinie 95/16/EG vorhanden sein. Dies kann von einer Wartungsfirma nicht geleistet werden. • Durch eine Verschiebung der Prüfständigkeiten für eine ZP auf Hersteller-/Wartungsfirmen wird das bisherige bewährte Gesamtprüfkonzept bei Aufzugsanlagen ausgehebelt. Aufgrund einer nur noch 2-jährigen vorausschauenden Betrachtung

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
	<p>der Gesamtanlage werden in Summe höhere Kosten für den Arbeitgeber und Betreiber entstehen, der neben einer WP durch die ZÜS und einer ZP durch die Aufzugsfirma ggf. auch noch eine Nachprüfung (NP) durch die ZÜS in Rechnung gestellt bekommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zahl der erforderlichen Nachprüfungen wird aufgrund der hohen Mängelquote zunehmen (siehe Mängelstatistik im Anlagensicherheits-Report 2013). Somit müssen dann mindestens 30 % der Anlagen (Gesamtbestand) einer NP unterzogen werden. Dadurch entstehen durchweg zusätzliche Kosten für eine NP neben denen für die heutige ZP, die ja zudem noch stattfinden muss. • Der Aufwand bei den zuständigen Behörden wird ansteigen, da diese Anlagenprüfungen nachverfolgt werden müssen. • Aufgrund einer „Verdoppelung“ des Prüfintervalls ist mit einer deutlichen Verschlechterung des Anlagenzustandes zu rechnen, was zu deutlichen höheren Betriebskosten beim Betreiber führen wird. • Der Prüfinhalt bei WP wird entsprechend der wegfallenden ZP durch die ZÜS angepasst werden müssen, was zur weiteren Kostensteigerung führen wird. • Die ZP enthält alle Inhalte der WP gemäß TRBS 1201 Teil 4 Nr. 3.3, die von einem ZÜS-Sachverständigen ohne Hilfestellung einer weiteren Person durchgeführt werden können. • Die ZP dient neben der direkten Prüfung des Aufzugs auch der Nachprüfung von während der regelmäßigen Prüfung festgestellten Mängeln der Kategorie 1, welche auf Grund der Mangleinstufung nicht zu einer Nachprüfung führen. Durch die Nichtdurchführung einer ZP wird die Prüftiefe der regelmäßigen Prüfung direkt beeinflusst. Die logische Konsequenz wäre, die Anforderungen an ein um i.d.R. 100% verlängertes Bewertungsintervall (von 1 auf 2 Jahre) entsprechend anzupassen. <p>Fazit</p> <p>Um den sicheren Betrieb von Aufzugsanlagen gewährleisten zu können, ist die ZP durch die ZÜS unbedingt erforderlich.</p> <p>Hersteller und Wartungsfirma scheiden als unabhängige Instanz aus, da sie wirtschaftlich vom Ergebnis der Prüfung abhängig sind. Darüber hinaus wäre eine behördliche Überwachung der Durchführung der ZP mit Hilfe des Anlagenkatasters, in das lediglich die ZÜS</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
	<p>eingebunden sind, nicht mehr möglich.</p> <p>Der sichere Betrieb einer Aufzugsanlage kann so nicht mehr gewährleistet werden, der Vorschlag im Referentenentwurf wird abgelehnt.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3.3 Satz 3</p>	<p>Prüfung der elektrischen Sicherheit von Aufzugsanlagen Seit 2012 wurden von den ZÜS die Prüfungen der elektrischen Sicherheit von Aufzugsanlagen, mit denen sie beauftragt wurden, ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass bei ca. 65 % aller Prüfungen der Aufzug in diesem Punkt mangelbehaftet war. Aus diesem Grund wird sowohl eine Verlängerung der Prüffrist als auch die Möglichkeit, dass die befähigte Person einer Wartungsfirma diese Prüfung durchführen darf, abgelehnt. Die oben für die Zwischenprüfung aufgeführten Aspekte gelten auch für die Prüfung der elektrischen Sicherheit.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 2</p>	<p>Anforderungen an befähigte Personen Diese Anforderungen sind von Druckanlagen ohne Anpassung kopiert worden (siehe Bezug auf „Druckgefährdungen“). Der Text ist an die Belange des Explosionsschutzes anzupassen.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3</p>	<p>ZÜS-Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Sowohl gemäß der ehemaligen ElexV als auch der BetrSichV waren bzw. sind Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen bevorzugt durch unabhängige Dritte (ZÜS, früher amtlich anerkannte Sachverständige) und durch qualifiziertes Personal des Betreibers durchzuführen. Für die Streichung der Prüfung dieser Anlagen durch ZÜS besteht sicherheitstechnisch keine Begründung, insbesondere unter Beachtung von § 37 Abs. 1 ProdSG. Durch eine Streichung würde der Kompetenznachweis der Dritten wegfallen und viele Betreiber vor die Verpflichtung gestellt, sich auf Basis eigener Recherchen von der Qualifikation und Kompetenz der mit der Prüfung zu beauftragenden Firmen oder Personen zu vergewissern, zumal sich die ZÜS für diesen Kompetenzbereich nicht mehr anerkennen lassen könnten.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4</p>	<p>Entfall der ZÜS-Prüfung von Nr. 4-Anlagen Die Prüfung der jetzigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BetrSichV durch ZÜS muss erhalten bleiben, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Tankstellen oft in Wohngebieten angesiedelt sind, • öffentliche Tankstellen im Vergleich zu Produktionsanlagen nicht von qualifiziertem Fachpersonal betrieben und/oder beaufsichtigt werden, sondern von kaufmännisch ausgebildeten Personen, • öffentliche Tankstellen Anlagen sind, die in erster Linie von ungeschulten Laien und Privatpersonen ohne Wissen über die besonderen Gefährdungen an Tankstellen genutzt werden, die keinen fachlichen Anweisungen unterliegen, • die Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BetrSichV nicht als solche unter das einschlägige Recht zum Inverkehrbringen fallen und somit keiner Prüfung des Zusammenwirkens der einzelnen Anlagenteile sowie einer Prüfung der Beschaffenheit wesentlicher Anlagenteile unterliegen, • Lageranlagen, z. B. Flachbodentanks für Mineralölprodukte mit bis zu 70.000 m³ Fassungsvermögen, zu den größten und voluminösesten Anlagen gehören. Ein Unfall würde zu weitreichenden Konsequenzen führen (siehe auch die Explosion mit nachfolgendem Brand im Tanklager Buncefield im Dezember 2005), da sie bevorzugt in der Nähe von Flughäfen, Autobahnen und Häfen errichtet sind. Vom Gefährdungspotential vergleichbare Produktionsanlagen, wie Anlagen mit Druckbehältern, sind als solche prüfpflichtig • der im Entwurf vorgesehene Prüfumfang hinsichtlich Wasserrecht und Ex-Schutz nicht den gleichen Prüfumfang abdeckt wie die derzeitige BetrSichV. So fehlen, z. B. Maßnahmen zur Prüfung der sicheren Umschließung, der Eingrenzung eines Brandes und der Begrenzung der Auswirkungen eines Brandes, • bei Wegfall der ZÜS-Prüfung die Betriebssicherheit dieser Anlagen allein von der Gewissenhaftigkeit und Kompetenz der Betreiber abhängen würde, insbesondere bei der Anwendung der vorgeschlagenen Änderungs- und Instandhaltungskonzepte unter Entfall verpflichtender wiederkehrender Prüfung. <p>Die Sinnhaftigkeit einer Prüfung durch ZÜS zeigte sich bei dem systematischen gefährlichen Mangel an Füllstandsmesssonden an Tankstellen mit bundesweit einheitlicher Auswirkung. Die Einzelheiten dazu liegen dem BMAS über den EK ZÜS vor.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 3</p>	<p>Falsche Formatierung Bei der Definition der Anlagen unter a) bis d) werden die Druckgeräte und Druckbehälter unter aa) bis cc) (durch einen Formatierungsfehler?) ausschließlich den Rohrleitungen unter d) zugeordnet. Damit ändern sich alle Rückbezüge in den folgenden Punkten 3.2</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5.1</p>	<p>Eindeutige Rechtslage zu Prüfkonzepthen (Inspektionskonzepte) In vielen verfahrenstechnischen Anlagen werden Prüfungen auf der Grundlage von Inspektionskonzepten, z. B. auf Basis der sogenannten Risk Based Inspection (RBI), durchgeführt, um einen durch die Prüfung möglichst unbeeinträchtigten Betrieb der Anlagen zu ermöglichen. Bei der Anwendung dieser Konzepte werden insbesondere die sicherheitstechnisch kritischen Stellen der Anlage systematisch identifiziert und entsprechend bei der Prüfung behandelt. Bei Stillständen großer Prozessanlagen wird diese Vorgehensweise bereits mit Zustimmung oder Kenntnis der zuständigen Behörde angewendet, ohne dass eine rechtlich unstrittige Grundlage in jedem Fall vorhanden ist. Die im Vorschlag des ABS UA 3 enthaltene Lösung zur Berücksichtigung der Inspektionskonzepte sollte deshalb beibehalten werden. Im Referentenentwurf wurde dies aber lediglich so verändert übernommen, dass die ursprüngliche Absicht nicht mehr erkennbar ist und die Ziele nicht erreichbar sind.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5.9 Tabelle 3</p>	<p>Felder in der Tabelle In der Tabelle 9 sind einige Felder nicht ausgefüllt, was nicht eindeutig klärt, dass für die betroffenen Anlagen keine wiederkehrende Prüfung erforderlich ist.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5.9 Tabelle 7</p>	<p>Leere Spalte In Tabelle 7 ist in der Überschrift der ersten Spalte die Nennung einer Klasse nach EN 286 angegeben, aber in den folgenden Zeilen nicht ausgefüllt.</p>

In Bezug genommene Regelung	Kommentar
<p>Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5.9 Tabellen 10 und 11</p>	<p>Fehlen einer gemeinsamen Spalte Die gemeinsame Spaltenüberschrift „Prüfgruppengrenzen“ ist analog zu Tab 8 und Tab 9 einzufügen.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 6.30</p>	<p>Lagerbehälter für Lebensmittel Wie in der Überschrift, so muss auch der Text für "Lebensmittel" (nicht nur für "Getränke") gelten.</p>
<p>Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 6.34</p>	<p>Druckbehälter mit Schnellverschlüssen Für diese Druckbehälter ist zusätzlich zu den in den Tabellen in Ziffer 5.8 festgelegten Prüfungen und Prüffristen eine äußere Prüfung der Schnellverschlüsse vorgeschrieben. Diese muss alle 2 Jahre durchgeführt werden. Die Formulierung "An Schnellverschlüssen.....müssen äußere Prüfungen von der zugelassenen Überwachungsstellenach 2 Jahren durchgeführt werden. Übrigen gilt 5.8." ist missverständlich. Änderungsvorschlag: "An Schnellverschlüssen.....müssen äußere Prüfungen von der zugelassenen Überwachungsstelle alle 2 Jahre durchgeführt werden."</p>
<p>Neu</p>	<p>Prüfung vor Inbetriebnahme von Aufzügen nach Maschinen-Richtlinie Bei Aufzügen im Geltungsbereich der Maschinen-Richtlinie erfolgt ein Inverkehrbringen ohne Beteiligung einer Benannten Stelle alleine auf Grundlage von Prüfungen durch den Hersteller. Wegen des Gefährdungspotentials dieser Aufzüge ist jedoch eine unabhängige Prüfung unter Berücksichtigung der Montage, Installation und Aufstellungsbedingungen erforderlich. Eine Streichung dieser Prüfung vor Inbetriebnahme ist sicherheitstechnisch nicht begründbar.</p>